09000000044330

Heruntergeladen am 08.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/44330/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000044330
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen; Beantragung der Genehmigung einer Vereinbarung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	24.09.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ebkrg/__13.html http://www.gesetze-im-internet.de/ebkrg/__13.html http://www.gesetze-im-internet.de/ebkrg/__5.html http://www.gesetze-im-internet.de/ebkrg/__5.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ekrg-richtlinien-2020.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ekrg-richtlinien-2020.html
Teaser	Kreuzungsvereinbarungen können der Genehmigungspflicht nach § 5 EKrG unterfallen.
Volltext	Bei Maßnahmen an Bahnübergängen im Fall von Kreuzungen zwischen Schienenwegen einer bundeseigenen Bahn mit einer Straße in kommunaler Baulast, trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten. Die Vereinbarung unterliegt in Bezug auf die Kostentragung durch Bund und Land der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EKrG, da weder Bund noch Land als Straßenbaulastträger beteiligt sind. Bei einer kreuzungsbedingten Kostenmasse von mehr als 3,0 Mio. € erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Bundesministerium, ansonsten durch die zuständige Regierung. Bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen gilt: Das Land, in dem die Kreuzung liegt, trägt zwei Drittel, die nichtbundeseigene Bahn ein Drittel der Kosten (für Kreuzungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022). Die Vereinbarung unterliegt im Hinblick auf den Kostenanteil des Landes der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EKrG. Diese wird durch die zuständige Regierung erteilt. Für Fälle von Vereinbarungen vor dem genannten Stichtag gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ZustV.
Erforderliche Unterlagen	• Von Straßenbaulastträger und Eisenbahnunternehmen unterschriebene

Modul	Sachverhalt
	Kreuzungsvereinbarung(Muster können über die zuständige Behörde bezogen werden) • Planunterlagen nach Pkt. 2.5 der EKrG-Richtlinien 2020 • Mittelbedarfsplan • Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung bei Eisenbahnen des Bundes durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) • Bei Bahnübergangsmaßnahmen bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen erfolgt die fachtechnische Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken als zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde nach Art. 9 BayESG
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung ist von den Kommunen schriftlich bei der zuständigen Regierung einzureichen. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung durch die Kommune empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Regierung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal